Burgergemeinde
3812 Wilderswil

Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2020
Empfehlung zur Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

Seite

PRÄAMBEL 3

AUFGABEN 3

ORGANISATION 3

DIE STIMMBERECHTIGTEN 3
Rechte 3
Befugnisse 5

BURGERRAT 6

STÄNDIGE KOMMISSIONEN 8
Rechnungsprüfungskommission 8
Übrige ständige Kommissionen 8

NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN 9

PERSONAL 9

VERANTWORTLICHKEIT 9

VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG 9

ABSTIMMUNGEN 11

WAHLEN 12

PROTOKOLLE 14

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 14

AUFLAGEZEUGNIS 16

ANHANG I: PRÄSIDIALABTEILUNG UND STÄNDIGE KOMMISSIONEN 17

ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHUSS 20

BEILAGE: 1: ORGANIGRAMM 21

Präambel

Im Organisationsreglement wird aufgrund der Vereinfachung nur die männliche Schreibweise verwendet. Sie beinhaltet aber auch die weibliche Form und schliesst diese nicht aus.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 [1] Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

[2] Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:
a) Die Stimmberechtigten
b) der Burgerrat
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
d) das Rechnungsprüfungsorgan
e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 [1] Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

[2] Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer
– in der Einwohnergemeinde Wilderswil wohnhaft ist
– in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
– das Burgerrecht der Burgergemeinde Wilderswil besitzt.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 6 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist

Anmeldung

Art. 7 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 8 [1] Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat über die Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative an der nächst möglichen ordentlichen Versammlung, spätestens innert acht Monate.

Konsultativabstimmung

Art. 10 [1] Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Petition

Art. 11 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:
a) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
c) das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) das Budget der Erfolgsrechnung
c) die Jahresrechnung
d) soweit CHF 100‘000.00 übersteigend:
   – neue Ausgaben
   – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
   – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
   – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
   – Finanzanlagen in Immobilien
   – Finanzielle Beteiligung an Firmen, gemeinnütziger Werke und dergleichen
   – Verzicht auf Einnahmen
   – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
   – Entwidmung von Verwaltungsvermögen
e) Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
f) die Zusicherung des Burgerrechts
g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 18 [1] Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

[2] Das Reglement muss
– den Gegenstand der Abgabe
– die Pflichtigen und
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 19 [1] Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 20 [1] Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

[4] Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 20‘000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Organisation

Art. 21 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung

Art. 22[1] Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Burgerschreibers, ausgenommen hiervon sind Routinekorrespondenzen ohne rechtliche Auswirkungen.

[2] Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt der Burgerkassier oder ein Burgerratsmitglied.

[3] Bei Finanzgeschäften wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Zahlungsaufträge, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Burgerkassiers. Ist der Burgerkassier verhindert, unterschreibt der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.
Bei Bargeldbezügen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Burgerkassiers. Ist der Burgerkassier verhindert, unterschreibt der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.

[4] Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 23 [1] Der Burgerkassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
– die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
– der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat

[2] Fehlt die Unterschrift des zuständigen Kommissionspräsidenten, kann ein anderes Burgerratsmitglied die Zahlung anweisen.

Sitzung

Art. 24 [1] Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

[2] Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 25 [1] Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 26 [1] Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

[2] Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 27 [1] Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

[2] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

[3] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig gemäss Gemeindegesetz.

Protokoll

Art. 28 [1] Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.

[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 [1] Die Rechnungsprüfungsorgan besteht aus drei Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 30 [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

[2] Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 31 [1] Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

[2] Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Ressortvorsteher vom Burgerrat gewählt.

[3] Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

[4] Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 32 Die Versammlung zählt in Anhang I die Präsidialabteilung und die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse, Unterschrift sowie Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 [1] Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

[3] Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

Personal

Anstellung

Art. 34 [1] Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ab.

[2] Er regelt Rechte und Pflichten sowie Über- und Unterordnung im Vertrag.

[3] Das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen des AHV-Rentenalters.

[4] Die Aufgaben der Angestellten können an Dritte übertragen werden.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 35 [1] Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 36 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 37 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 38 [1] Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

[2] Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein

Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[3] Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[4] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 39 [1] Der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 40 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 41 Der Präsident
– eröffnet die Versammlung
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit / Medien

Art. 42 [1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 44 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 45 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
– die Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 46 Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 47 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 48 [1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

[3] Der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 49 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 50 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 51 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 52 [1] Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Seine Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

[4] Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans sowie für die Kommissionen entfällt die Amtszeitbeschränkung.

Wählbarkeit

Art. 53 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 54 [1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

[3] Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

[4] Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 55 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 56

a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge unterbreiten.
b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Burgerschreiber.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist
g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzähler sowie der Burgerschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
   – ermitteln das Ergebnis

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind

[2] Die Stimmenzähler sowie der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 60 [1] Die Anzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 61 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 62 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 63 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 64 Das Protokoll enthält
– Ort und Datum der Versammlung
– Name des Präsidenten und des Burgerschreibers
– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
– Reihenfolge der Traktanden
– Anträge
– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
– Beschlüsse und Wahlergebnisse
– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
– Zusammenfassung der Beratung und
– Unterschrift

Genehmigung

Art. 65 [1] Der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

[3] Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 66 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Präsidialabteilung und Ständige Kommissionen) und II (Verwandtenausschuss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 67 [1] Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

[2] Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 68 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 01.07.2015 mit den Änderung per 01.01.2018 auf.

Die Versammlung vom 13.12.2019 nahm dieses Reglement an.

Burgergemeinde Wilderswil

Stefan Amacher	Daniela Glaus
Präsident ad interim	Burgerschreiberin

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 13. November 2019 bis 12. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Burgerverwaltung Wilderswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 7. November 2019 bekannt. Das Reglement war zudem auf der Website der Burgergemeinde Wilderswil aufgeschaltet.

Ort, Datum

Burgergemeinde Wilderswil

Daniela Glaus
Burgerschreiberin

Anhang I

Präsidialabteilung

Mitgliederzahl:	2
Mitglied von Amtes wegen:	Präsident des Burgerrates Vizepräsident des Burgerrates
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Aufsicht über die Verwaltung Vorbereitung und Leitung der Burgerversammlungen Vorbereitung und Leitung der Burgerratssitzungen Führen und Leiten von Verhandlungen und Besprechungen und das Vorbereiten von Voranfragen Unterstützung der Ressortvorsteher Vorstandsmitglied beim Forst Lütschinentäler March Kontrolle der Marchen der Burgergemeinde Wilderswil Auffrischen der Markierungen der Marchen Nachführen und Bereinigen der Marchpläne und der Marchbeschreibungen Strassen und Maschinen Erhalten und Optimieren des Strassen- und Wegnetzes der Burgergemeinde Wilderswil Vorstandsdelegierter bei den Weggenossenschaften Abendberg und Rotenfluh-Bannwald
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift:	[1] Geschäfte und sämtliche Verträge Gemäss Artikel 22, Absatz 1 und 2 [2] Korrespondenzen ohne rechtliche Belange (individuell) Durch das zuständige Verwaltungspersonal oder ihrer Vertretung

Ständige Kommissionen

Alpkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/Präsident
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Erhalten und ev. Arrondieren der Alpen Prüfen der Sömmerungsbeiträge

	Überprüfen der Einhaltung des Alppachtvertrages Laufender Unterhalt (Weiden, Betriebsgebäuden, Wasser etc.) Unterhalt und Verwaltung der Weidhäuser Vorstandsmitglied beim Forst Lütschinentäler
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift:	[1] Geschäfte und sämtliche Verträge im Rahmen der finanziellen Befugnisse (kollektiv) Ressortvorsteher und Burgerschreiber, im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter [2] Korrespondenzen ohne rechtliche Belange (individuell) Durch das zuständige Verwaltungspersonal oder ihrer Vertretung
Besonderes:	Stellvertretung des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/Präsident
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Burgerkassier in beratender Funktion
Aufgaben:	Vorberatung der Erfolgsrechnung und des Budgets Kontrolle der Erfolgsrechnung gemäss Budget Finanzplanung auf 5 Jahre Überwachung der Miet-, Baurecht- und Pachtzinse sowie des Versicherungswesens der Burgergemeinde Wilderswil Werterhaltung/Wertvermehrung der Liegenschaften der Burgergemeinde Wilderswil ohne Weidhäuser Verwaltung der Liegenschaften ohne Weidhäuser Mithilfe Betriebsorganisation der Freizeitanlage Schmidmatta
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift:	[1] Finanzgeschäfte Gemäss Artikel 22, Absatz 3 im Rahmen der finanziellen Befugnisse [2] Liegenschaftsverwaltung und der hiermit verbundenen Verträge im Rahmen der finanziellen Befugnisse (kollektiv) Ressortvorsteher und Burgerschreiber, im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter [3] Korrespondenzen ohne rechtliche Belange (individuell)

	Durch das zuständige Verwaltungspersonal oder ihrer Vertretung
Besonderes:	Stellvertretung des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt

Landkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/Präsident
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Erhalten und ev. Arrondieren des landwirtschaftlich genutzten Landes sowie Bewahren seines Wertes Kontrolle der landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen Verwaltung des Pachtlandes gemäss Pachtreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift:	[1] Geschäfte und sämtliche Verträge im Rahmen der finanziellen Befugnisse (kollektiv) Ressortvorsteher und Burgerschreiber, im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter [2] Korrespondenzen ohne rechtliche Belange (individuell) Durch das zuständige Verwaltungspersonal oder ihrer Vertretung
Besonderes:	Stellvertretung des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt.

Anhang II: Verwandtenausschluss

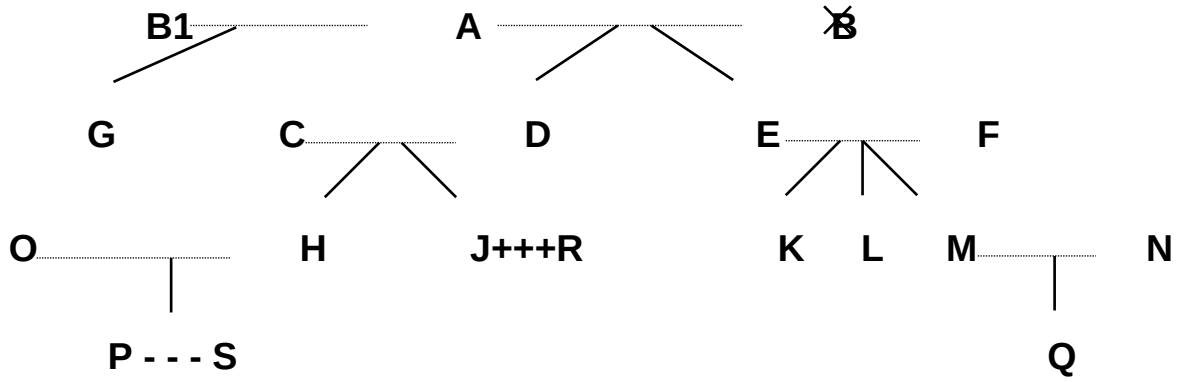

Legende:

.....	=	Ehe
I	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Burgerrat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit
– **Mitgliedern des Burgerrates**
– **Mitgliedern von Kommissionen**
– **Vertreterinnen/Vertretern des Personals**
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.
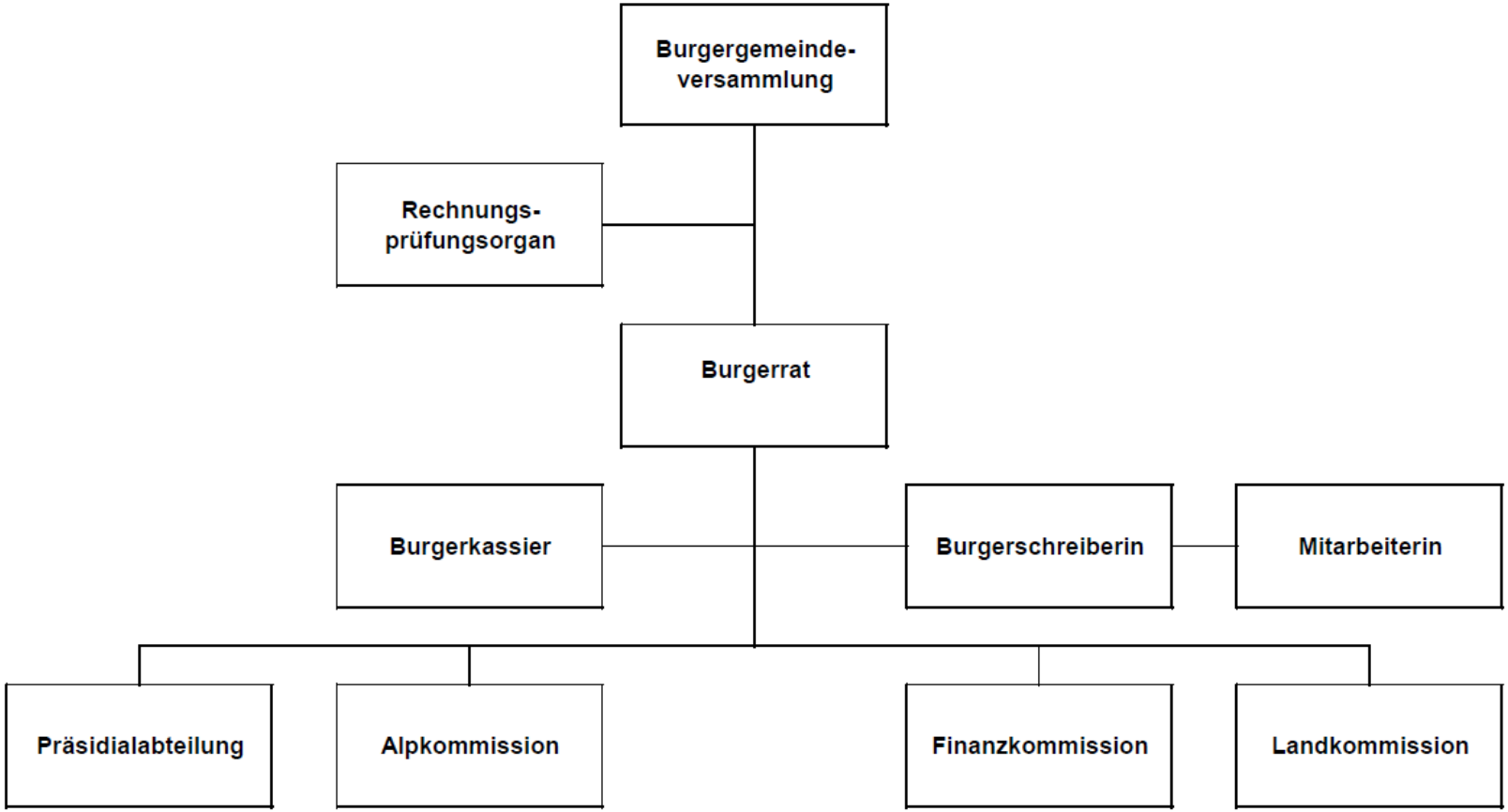
Organigramm